



**BRAND  
STU  
VE**

Brandenburgische  
Studierendenvertretung

**STUDIS**  **GEW**  
Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Brandenburg



# Her mit der schönen Hochschule!

**Positionspapier von den GEW Studis Brandenburg  
und der BRANDSTUVE zur Novelle des  
Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

// Stand: 31.05.2021 //

## Inhaltsverzeichnis

<b>// Präambel //</b>	<b>4</b>
<b>// Vielfalt und Antidiskriminierung //</b>	<b>5</b>
Inklusive Hochschule jetzt schaffen .....	5
<b>// Demokratie und gesellschaftliche Verantwortung //</b>	<b>7</b>
Verfasste Studierendenschaft stärken .....	7
Meinungsäußerungen: Einschränkungen aufheben .....	7
Wertschätzung ausdrücken: Aufgabenkatalog anpassen .....	8
Räume für einen lebendigen Campus garantieren .....	8
BRANDSTUVE angemessen einbeziehen .....	9
Mitbestimmung in Krisen sichern .....	10
Basisdemokratische Mitwirkung von Studierenden .....	10
Landeshochschulrat .....	11
Landeshochschulrat näher an die Gesellschaft rücken – Zusammensetzung und Beteiligung .....	11
Landeshochschulrat näher an die Gesellschaft rücken – Ergänzung als Aufgabe .....	12
Passende Präsident*innen für Hochschulen finden .....	12
Mitwirkung von Promovierenden .....	13
Präsidium reformieren .....	13
Rechtsaufsicht der Präsident*innen verlagern .....	13
Partizipationsorientierte Präsident*innen etablieren .....	14
Studentische Vizepräsident*innen einführen .....	14
Unser Campus: partizipativ, nachhaltig und friedlich .....	15
Gesellschaftliche Rolle der Hochschulen verankern .....	15
Klimakrise nicht nur erforschen, sondern gemeinsam verhindern .....	15
Friedliche Forschung und Lehre garantieren – Menschenleben schützen .....	17
Hochschule 2021: Viertelparität herstellen .....	18
Feudalismus beenden – Rahmen für gute Arbeit und Mitbestimmung schaffen .....	19
Transparente Hochschulen schaffen .....	20
Freier studentischer Protest auf dem Campus .....	21
Umgang mit der Medizinischen Hochschule Brandenburg: Zunächst Mitbestimmung und Inklusion sichern, dann die staatliche Aufgabe übernehmen .....	22
<b>// Studium, Lehre und Arbeit //</b>	<b>24</b>
Individuelle Kostenfreiheit für alle weiterführenden Bildungswege .....	24
Studiengebühren verbieten – illegale Verwaltungsgebühren abschaffen .....	24
Gebührenfreier Zugang für alle – Diskriminierung stoppen .....	24

Lehre und Studium .....	25
Zwangsexmatrikulationen jetzt abschaffen .....	25
Regelstudienzeit an Realität anpassen .....	25
Mehr Prüfungsversuche schaffen .....	26
Raus aus der Starre kommen – Wählbare Prüfungszeiträume.....	26
Teilzeitstudium stärken – bedingungslose Möglichkeit auf Teilzeit schaffen .....	26
Anwesenheitspflicht und -kontrollen in die Mottenkiste packen .....	27
Urlaubssemester individuell ermöglichen .....	27
Junge Menschen unterstützen – Orientierungsstudium für alle ermöglichen .....	28
Bildung für nachhaltige Entwicklung im BbgHG verankern .....	28
Qualität der Lehre sichern.....	29
Arbeitsbedingungen .....	29
Gute Arbeit an Hochschulen sichern.....	29
Gesundheitsschutz .....	32
Verantwortung übernehmen – Gesundheitsschutz und psychologische Versorgung an Hochschulen sicherstellen.....	32

## // Präambel //

Hochschulen sind zentrale Akteurinnen für das Vorankommen unserer Gesellschaft. Sie qualifizieren, bringen Wissen und neue Technologien hervor, sie analysieren und kritisieren die Welt, in der wir leben. Sie bieten Menschen die Möglichkeit, ihre Neugier zu befriedigen und ihre Persönlichkeiten herauszubilden. Sie statten Menschen mit Fertigkeiten aus, bereiten sie vor, einen Beruf ergreifen zu können und ein Teil unserer demokratischen Gesellschaft zu sein. Damit sie ihre Funktionen erfüllen können, muss es gesetzliche Grundpfeiler geben, auf denen sie fußen können. Diese Grundpfeiler wollen wir in diesem Papier festhalten und inhaltlich füllen, sodass sie in die Novelle des Brandenburgischen Hochschulgesetz aufgenommen werden können.

*Grundpfeiler 1: Vielfalt.*

Hochschulen leben davon, dass möglichst viele verschiedene Menschen zusammenkommen, voneinander lernen und gemeinsam neues Wissen erzeugen. Damit dies passieren kann, muss gewährleistet werden, dass alle Personen an die Hochschulen kommen und sich dort ungehindert einbringen können. Dies ist derzeit nicht der Fall. Durch Vielfaltorientierung und Maßnahmen gegen Diskriminierung soll versucht werden, der gesellschaftlichen Benachteiligung einzelner Gruppen entgegenzuwirken. Ein solches Unterfangen erfordert Zuhören, Umdenken und das Umstrukturieren etablierter Muster. Die Hochschulen sollten der Gesellschaft beim gesellschaftlichen Wandel ein Vorbild der Berücksichtigung und ein Abbild der Zusammensetzung bieten. Um dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden, müssen sie das höchstmögliche Maß an Inklusion und Progression anstreben.

*Grundpfeiler 2: Demokratie und gesellschaftliche Verantwortung.*

Die gesamtgesellschaftliche Transformation muss auf der breiten Beteiligung derer fußen, die von Entscheidungen betroffen sind. Demokratische Partizipation braucht flache Hierarchien und einen Wertekonsens, der allen Menschen ein würdevolles Leben erlaubt. Die Wissenschaft ist Teil der Gesellschaft und dementsprechend trägt sie die Verantwortung dafür, wie sich Forschung und Lehre auf das Leben aller auswirkt.

*Grundpfeiler 3: Studium, Lehre und Arbeit.*

Die konkreten Gegebenheiten an den Hochschulen bestimmen, wie Mitarbeitende und Studierende ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erleben und welche Handlungsoptionen ihnen freistehen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Menschen im Vordergrund stehen müssen und sich die Lern-, Lehr- und Arbeitsbedingungen ihren Bedürfnissen und verschiedenen Lebensrealitäten anpassen müssen. Wir positionieren uns gegen eine Leistungsgesellschaft, die Ausbeutung und mangelhafte Lehre bedingt. Prekarität wird der Lebenszufriedenheit zum Verhängnis und belastet Menschen, die so die Freude an der Arbeit, dem Lehren und dem Lernen verlieren. Wir sagen: Das darf nicht sein!

Her mit dem schönen Leben! Her mit der schönen Hochschule!  
Awomen.

## // Vielfalt und Antidiskriminierung //

### Inklusive Hochschule jetzt schaffen

Das Land Brandenburg hat eine besondere Verpflichtung, durch inklusive Strukturen die Diversität der Gesellschaft an der Hochschule widerzuspiegeln. Diese Strukturen sind die grundlegende Voraussetzung für die Erschaffung eines diskriminierungsfreien Raums, in dem die unterschiedlichen Formen des menschlichen Daseins respektiert und wertgeschätzt werden.

Durch ambitionierte und konsequente Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit können Hochschulen ein progressives Beispiel für eine Kultur der Inklusion bieten. Gleichstellung ist nicht nur in einem binären Geschlechterverhältnis zu verstehen, sondern muss intersektional und mehrdimensional gedacht werden, um verschiedene Diskriminierungsformen einzubeziehen (Rassismus, Klassismus, Homophobie, Transphobie, Ableismus, u.w.).

#### **Problem**

Die im bisherigen Gesetzestext verwendete Sprache und Konzeptualisierung von Gleichstellungen basieren auf einem binären Geschlechtersystem. Da dieses binäre Geschlechtersystem Menschen exkludiert, ist auch die Sprache entsprechend anzupassen, wenn der Anspruch vorhanden ist, eine inklusive Kultur zu pflegen. Die Regelungen gehen in Bezug auf eine echte Inklusion nicht weit genug.

#### **Lösung**

Im gesamten Gesetzestext ist eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Dies bedeutet, dass wenn möglich genderneutrale Bezeichnungen für Personen verwendet werden. Falls nicht möglich, ist nach diesem Beispiel zu verfahren: *der\*die Professor\*in*. Bei Inklusion ist nicht nur auf die Gleichstellung von cis-Frauen, also Frauen, die sich mit ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren können, zu achten, sondern auch auf Inter\*, Trans\* und nicht-binäre oder agender Personen (FINTA\*) sowie Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit einem Migrationshintergrund. In § 7 BbgHG sollte statt der Gleichstellung von Frauen und Männern lieber von Inklusion geschrieben werden.

#### **§ 7 ist zu ersetzen durch:**

##### ***“Inklusion***

*(1) Im Zuge der Antidiskriminierungsarbeit an der Hochschule muss ein Diversitätsbüro bestehen. Das Diversitätsbüro arbeitet zusammen mit den zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zu den Themen Antirassismus, Anti-Ableismus, Antiklassismus, und Prävention sexualisierter Gewalt.*

*(2) In jeder Fakultät muss eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und bis zu zwei Stellvertretungen gewählt werden. Diese können Studierende sein. Als Kompensation ihres Arbeitsaufwandes muss den Studierenden eine Regelstudienzeitverlängerung ermöglicht werden. Die Entlohnung dieser Stelle erfolgt entsprechend der Regelungen zu WHK- und SHK-Stellen (Abs. 3). Eine Weiterbildung und Befähigung des Verwaltungs- und Beratungspersonals*

zu FINTA\*-respektvollem Umgang und affirmativer und kompetenter Beratung ist von der Hochschule zu gewährleisten.

(3) Der Kontakt zu den zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ist für die Studierendenschaft niedrigschwellig zu ermöglichen.

(4) Die Hauptaufgabe der zentralen Gleichstellungsbeauftragten besteht in der Erstellung und Durchsetzung eines Gleichstellungsplanes für die Universität. Dieser ist nicht zwingend im Einvernehmen mit dem\*der Präsident\*in der Hochschule zu beschließen. Bei Nichteinhaltung des Gleichstellungsplans müssen angemessene Sanktionsmechanismen vorhanden sein.

(5) Mit zu den Aufgaben des Diversitätsbüros zählt die Formulierung von Antidiskriminierungsrichtlinien, die dazu dienen, auf diskriminierendes Verhalten gegenüber Angehörigen der Universität konsequent reagieren zu können. Diese Richtlinien beinhalten eine exakte Definition von dem, was unter Diskriminierung bzw. diskriminierendem Verhalten verstanden wird. Des Weiteren gilt es, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an der Hochschule zu etablieren. Ein hochschulinternes Schutzkonzept soll sexualisierte Gewalt in verbaler, physischer und psychischer Form an der Hochschule verhindern und bei Eintreten sanktionieren. Weiterhin soll es insbesondere dafür sorgen, dass Studierende, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, hier ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden.

(6) In diesem Zusammenhang ist in dem zentralen Gleichstellungskonzept und den dezentralen Gleichstellungsplänen ein erweitertes Verständnis von Diversität an der Hochschule zu berücksichtigen, welches nicht ausschließlich auf einem binären Geschlechterverständnis beruht. Unterrepräsentanz in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben betrifft neben cis-Frauen auch Inter\*, Trans\* und nicht-binäre oder agender Personen (FINTA\*) sowie Menschen mit Beeinträchtigung, und Menschen mit einem Migrationshintergrund. Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Anteils der unterrepräsentierten Gruppen hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen.

(7) Die gendersensible Sprache ist an den Hochschulen des Landes Brandenburg Standard.

(8) Angehörigen der Universität ist es ohne großen bürokratischen Aufwand möglich, ihren Namen bei der Hochschulverwaltung zu ändern. Bei der Datenerhebung von Studierenden hat grundsätzlich die Selbstauskunft über ihren Namen und ihre Geschlechtsidentität Vorrang über dem juristischen Geschlecht. Die technische Infrastruktur der Hochschule ist so zu gestalten, dass die selbstbestimmte Abbildung und Änderung der Informationen über die Person möglich ist.

(9) An den Hochschulen und ihrer Verwaltung wird eine vielfaltsorientierte Erhebung von Geschlecht praktiziert.

(10) Konzepte zur Gleichstellung sind in den Zielvereinbarungen nach §3 Abs. 2, die die Hochschulen mit der Landesregierung treffen, zu beachten.

(11) An jeder Hochschule ist die Geschlechterforschung in die Forschung einzubinden. In der allgemeinen Hochschullehre ist zu beachten, dass gendergerechte Standards von Lehre unter Einbezug der Communities (ggfs. unter Verwendung von Selbstverpflichtungen) erarbeitet werden. Die Weiterbildung und Befähigung des Lehrpersonals zu FINTA\*-respektvoller Lehre

(12) Bei der Einstellung von Professor\*innen ist ein FINTA\*-Anteil von mindestens 40 Prozent zu beachten.

(13) In jedem Hochschulgebäude soll mindestens eine barrierefrei zugängliche All-Gender-Toilette vorhanden sein.

(14) Bei neuen Bauvorhaben sind Toiletten, Duschen, und Umkleiden mit geschlossenen Kabinen zu planen, die von allen Geschlechtern genutzt werden können. Die Kennzeichnung dieser Räume bezieht sich nicht auf die Anatomie derer, die sie nutzen, sondern auf die Funktion der Räume.“

**§ 40 Abs. 2 S. 10 ist zu ersetzen durch:**

“Mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen FINTA\* sein, darunter mindestens ein\*e Hochschullehrer\*in.“

**§ 61 Abs. 2 S. 2 ist zu ersetzen durch:**

“In allen Gremien sollen mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder FINTA\* sein.“

**§ 68 Abs. 1 S. 2 ist zu ersetzen durch:**

“In Hochschulen mit mehr als 2000 Mitgliedern muss die Aufgabe der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich wahrgenommen werden. Diese Stelle ist ausschließlich an nicht cis-männliche Personen zu vergeben.“

**In Abschnitt 12 und §§ 78 ff. ist das Wort “Studentenwerk” bzw. “Studentenwerke” zu ersetzen durch:**

“Studierendenwerk” bzw. “Studierendenwerke”

**In § 16 Abs. 6 S. 2 ist das Wort “Sprecherrat” zu ersetzen durch:**

“Sprecher\*innenrat”

## // Demokratie und gesellschaftliche Verantwortung //

### **Verfasste Studierendenschaft stärken**

#### **Meinungsäußerungen: Einschränkungen aufheben**

##### **Problem**

Meinungsäußerungen durch die Organe der verfassten Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen sind begrenzt. So steht in § 16 Abs. 1 S. 1 BbgHG „Stellungnahmen der Studierendenschaft zu wissenschaftspolitischen Fragestellungen nach Satz 4 Nummer 4 können auch Fragen zur gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie zur Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft behandeln“.

Eine Einschränkung der Meinungsäußerungen durch die Organe der verfassten Studierendenschaften ist aber nicht zielführend. Eine artifizielle Trennung zwischen hochschul- und allgemeinpolitischen Themen ist nicht sinnvoll. Viele Themen, wie zu knapper

Wohnraum, die sozialen Sicherungssysteme, Diskriminierungen oder ein Erschweren der Zukunft junger Menschen durch unzureichende Klimaschutzmaßnahmen betreffen auch Studierende.

### **Lösung**

Eine Einschränkung der Möglichkeit der Meinungsäußerung sollte also abgeschafft und den verfassten Studierendenschaften ein umfassendes Recht zur Meinungsäußerung zugestanden werden.

### **§ 16 Abs. 1 S. 5 ist zu ersetzen durch:**

*„Stellungnahmen der Studierendenschaft sind nicht auf obigen Aufgabenkatalog begrenzt. Die Studierendenschaft kann sich nach eigenem Ermessen im Sinne der Studierenden frei äußern.“*

## **Wertschätzung ausdrücken: Aufgabenkatalog anpassen**

### **Problem**

Bei den Aufgaben der verfassten Studierendenschaften nach § 16 Abs. 1 S. 2 sollten noch weitere Aufgaben ergänzt werden, die aktuell noch nicht aufgeführt werden, faktisch aber von diesen wahrgenommen werden. Außerdem sollte sich von dem Begriff der „Integration“ ausländischer Studierender gelöst werden.

### **Lösung**

Insbesondere der Schutz von Studierenden vor Diskriminierung und die Mobilität der Studierenden sind wichtig im Aufgabenkatalog zu ergänzen. Letzteres nehmen die Studierendenschaften maßgeblich durch die Semesterticketverträge und der Kooperation mit Anbieter\*innen von Radverleihsystemen wahr.

Weiterhin sollte statt „Integration“ von „Inklusion“ gesprochen werden, da es nicht um ein einseitiges Anpassen der ausländischen Studierenden, sondern ein gemeinsames aufeinander Zugehen gehen muss.

### **In § 16 Abs. 1 S. 4 Nr. 7 ist das Wort „Integration“ zu ersetzen durch:**

*„Inklusion“*

### **Füge ein in § 16 Abs. 1 S. 4:**

*„9. Schutz ihrer Mitglieder vor Diskriminierung,  
10. Förderung der ökologischen Mobilität ihrer Mitglieder.“*

## **Räume für einen lebendigen Campus garantieren**

### **Problem**

Die Selbstverwaltung der Studierenden braucht Räumlichkeiten, um den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben nachkommen zu können. Dazu sollte ihnen auch gesetzlich garantiert werden, dass die Fachschaftsräte, ASten, StuRen etc. auch ausreichend eigenen Platz auf dem Campus erhalten. Es kann sonst dazu kommen, dass die Selbstverwaltung der Studierendenschaft Lehrräumen oder anderen Fazilitäten weichen muss. Um den Campus als lebendigen Ort für die Studierenden attraktiv zu halten und diesen eine emanzipatorische Entwicklung zu erleichtern, sind auch insbesondere selbstverwaltete Freiräume von hoher

Relevanz. Diese dürfen dem limitierten Platzangebot nicht zum Opfer fallen und dürfen bei Planungen nicht missachtet werden werden.

### **Lösung**

Das Gesetz sollte den Studierenden ausreichend eigenen Raum auf jedem Campus der Hochschulen garantieren. Nur so können die Organe der Studierendenschaft effektiv ihrer Arbeit nachkommen. Die Arbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Studierendenschaft hat bestimmte Anforderungen, bei denen ein kommunikativer, aber auch vertrauensvoller Ort mit ausreichend Platz wichtig ist. Auf jedem Campus muss es auch selbstverwaltete Freiräume für die Studierenden geben.

### **Füge ein als § 16 Abs. 2:**

*„Den Studierenden sind von den Hochschulen Räumlichkeiten in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Aufgaben innerhalb ihrer Selbstverwaltung effektiv nachkommen können. Auf jedem Campus der jeweiligen Hochschule sind zu diesen Räumen zusätzlich selbstverwaltete Freiräume einzurichten oder, wo bereits vorhanden, zu erhalten.“*

## **BRANDSTUVE angemessen einbeziehen**

### **Problem**

Die Landeskonferenz der Studierendenschaften (BRANDSTUVE) hat ein Anhörungsrecht im zuständigen Ausschuss nach § 16 Abs. 6 BbgHG. Dabei soll die BRANDSTUVE „rechtzeitig“ angehört werden. Dieser Begriff ist allerdings sehr schwammig und unterscheidet sich stark nach der jeweiligen Perspektive. Auch ist eine Berücksichtigung der Positionierung der BRANDSTUVE nicht obligatorisch. Damit kann die Position der Studierendenvertretung auch einfach übergangen werden.

### **Lösung**

Vom Begriff “rechtzeitig” sollte sich gelöst werden. Regelmäßig stattfindende Treffen sollten einen stetigen Informationsaustausch zwischen Ministerium und BRANDSTUVE sicherstellen. Dabei sollte die BRANDSTUVE über geplante hochschulrechtliche Veränderungen informiert werden. Die Position der BRANDSTUVE sollte bei Anhörungsverfahren obligatorisch Beachtung finden, es muss also eine explizite Auseinandersetzung damit stattfinden.

**In § 16 Abs. 6 [alt, neu Abs. 7] S. 3 ist das Wort “rechtzeitig” zu ersetzen durch:**  
*“frühzeitig”*

### **Füge ein als § 16 Abs. 6 [alt, neu Abs. 7] S. 4, 5:**

*“Die in der Anhörung vorgebrachte Stellungnahme der Landeskonferenz ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder dem Verfahren zum Erlass oder Änderung einer entsprechenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Zwischen der Landeskonferenz und dem zuständigen Mitglied der Landesregierung finden vierteljährliche Zusammentreffen statt, in denen die Mitglieder der Landeskonferenz über den geplanten Erlass oder die geplante Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Belange Studierender berühren, informiert werden.“*

## Mitbestimmung in Krisen sichern

### Problem:

In der Covid-19-Pandemie wurde einmal mehr deutlich, dass es in Krisenzeiten schnelle Regelungen für das veränderte Leben auch am Campus und den Hochschulen braucht, um die Funktionsfähigkeit der Organe der Hochschule und der verfassten Studierendenschaft sicherzustellen. Bei getroffenen Verordnungen in Notlagen und Krisenzeiten ist es jedoch wichtig, auch die Beteiligung und Anhörungsmöglichkeiten aller betroffenen Statusgruppen sicherzustellen um Rechtsträger\*innen nicht in Ihren Rechten zu beschneiden. Auch wenn verfasste Studierendenschaften durch § 16 ein allgemeines Anhörungsrecht besitzen, ist dieses im § 8a auch in Notlagen explizit zu stärken, um dem besonderen Charakter von Notlagen und Krisen Rechnung zu tragen.

### Lösung:

Ergänzung des Notlageparagrafen 8a um eine verpflichtende Beteiligung aller Statusgruppen in einem weiteren Absatz.

### Füge ein als § 8a Abs. 5:

*“(5) Das zuständige Mitglied der Landesregierung hat bei allen zu treffenden Maßnahmen, Verordnungen und Entscheidungen im Rahmen einer Notlage oder Krisensituation alle von diesen Maßnahmen, Verordnungen und Entscheidungen betroffenen Statusgruppen unverzüglich anzuhören und zu beteiligen. Den Eingaben der Statusgruppen ist durch das zuständige Mitglied der Landesregierung und den zuständigen Ausschuss des Landtages Rechnung zu tragen und müssen Eingang in getroffene oder geplante Maßnahmen, Verordnungen und Entscheidungen finden. Des Weiteren sind alle Statusgruppen im Rhythmus von drei Wochen über aktuelle Entwicklungen zu informieren.”*

## Basisdemokratische Mitwirkung von Studierenden

### Problem

Eine Mitwirkung von Studierenden über die gewählten Gremien ist an vielen Stellen möglich. Ein thematisches Einwirken von nicht-gewählten Studierenden auf die entsprechenden Hochschulorgane ist allerdings sehr eingeschränkt. Die Mitwirkungsmöglichkeit von Studierenden ist dadurch eher gering. Eine stärkere basisdemokratische Orientierung wäre sinnvoll und würde helfen, den Studierenden die Mitwirkung an ihren Hochschulen zu erleichtern.

### Lösung

Auf Antrag von einem Prozent der Studierenden muss sich das jeweils zuständige Hochschulorgan mit dem entsprechenden Thema auseinandersetzen und Stellung beziehen. Auch das konkrete Einbringen von Anträgen ist möglich, dann muss das jeweilige Gremium darüber abstimmen. Als Vorbild kann hier § 20a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes dienen.

### Füge ein als § 16a:

*„Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach diesem Gesetz zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). Die Studierendeninitiative muss von mindestens einem Prozent der*

*Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. Das Nähere regelt die Grundordnung. Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so muss die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.“*

## **Landeshochschulrat**

### **Landeshochschulrat näher an die Gesellschaft rücken – Zusammensetzung und Beteiligung**

#### **Problem**

Die Besetzung des Landeshochschulrats findet auf Vorschlag der\*des zuständigen Minister\*in durch den\*die Ministerpräsident\*in statt. Damit ist das Gremium sehr nah an der Landesregierung. Auch ist es naheliegend, sofern das Vorschlagsrecht ausschließlich bei einer Person liegt, dass leicht eine gewisse Einseitigkeit entstehen kann. Der Landeshochschulrat als übergeordnetes Gremium sollte sich durch eine hohe Repräsentanz möglichst verschiedener Gruppen auszeichnen. Ein alleiniges Vorschlagsrecht der\*des Minister\*in sorgt für den gegenteiligen Effekt.

#### **Lösung**

Statt der\*dem Minister\*in das alleinige Vorschlagsrechts zuzugestehen, könnten verschiedene von Hochschulpolitik betroffene Gruppen ein Vorschlagsrecht erhalten. Damit sind insbesondere die BRANDSTUVE, Landesrektorenkonferenz, Gewerkschaften, Personalvertretungen und Arbeitgeber\*innenverbände gemeint. In dem Landeshochschulrat würden damit deutlich mehr Perspektiven berücksichtigt werden. Als Beratungsgremium würde die Meinungsbildung deutlich repräsentativer geschehen und damit die Akzeptanz der Empfehlungen des Landeshochschulrats gestärkt werden. Als konkretes Vorbild könnte die Vorschlagsregelung des Kuratoriums der Humboldtuniversität zu Berlin dienen, bei denen verschiedene Gruppen ein Vorschlagsrecht erhalten (siehe § 2 Verfassung).

Für die Arbeit im Landeshochschulrat sollte es eine Aufwandsentschädigung geben, insbesondere für studentische Mitglieder wäre dies eine wichtige Partizipationsvoraussetzung.

#### **§ 77 Abs. 6 ist zu ersetzen durch:**

*“Der Landeshochschulrat besteht aus elf Personen, von denen mindestens ein Drittel FINTA\* sein soll. Die\*der Ministerpräsident\*in bestimmt auf Vorschlag und im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages die Mitglieder des Landeshochschulrats.*

*Das Vorschlagsrecht besitzen:*

- 1. für drei Mitglieder das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung,*
- 2. für zwei Mitglieder die Landesrektorenkonferenz,*
- 3. für zwei Mitglieder die Landeskonferenz der Studierendenschaften,*
- 4. für zwei Mitglieder der Hauptpersonalrat im zuständigen Geschäftsbereich,*
- 5. für ein Mitglied die Brandenburger Gewerkschaften,*
- 6. für ein Mitglied die Brandenburger Wirtschaft, vertreten durch die Brandenburger Arbeitgeber\*innenverbände.*

*Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem*

*Anspruch der Brandenburger Hochschulen in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden, sich mit den in § 3 definierte Aufgaben der Hochschulen identifizieren und diese fördern wollen, sowie einen Sinn für die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes haben. Die Mitglieder sollen nicht hauptberuflich an einer Brandenburger Hochschule tätig sein und dürfen nicht Teil der Landesregierung oder der Landesverwaltung sein oder dem Landtag angehören.*

*Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig; des abermaligen Benehmens mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages bedarf es nicht.“*

#### **Füge ein als § 77 Abs. 7 S. 1**

*“Den Mitgliedern ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.“*

### **Landeshochschulrat näher an die Gesellschaft rücken – Ergänzung als Aufgabe**

#### **Problem**

Die Landeshochschulräte haben in § 77 Abs. 2 einen relativ klar definierten Katalog an Aufgaben. Die gesellschaftliche Rolle der Hochschulen spielt hier keine klare Rolle. Und auch eine Sicherstellung, dass die Gesellschaft einen Zugang zur Hochschule hat, wird nicht erwähnt. Dabei sind die Hochschulen kein isolierter Raum, sondern spiegeln die Gesellschaft wider und nehmen Einfluss auf diese. Der Landeshochschulrat als vergleichsweise diverses Gremium hat das Potenzial, mehr gesellschaftliche Gruppen und Hochschulen zu verbinden. Dieses Potenzial wird aktuell noch nicht genutzt. Das Potenzial würde sich besonders im Zusammenhang mit einem veränderten Vorschlagsrecht nochmal verstärken.

#### **Lösung**

Die genannten gesellschaftlichen Dimensionen sollten im Aufgabenkatalog des Landeshochschulrats ergänzt werden.

#### **Füge ein als § 77 Abs. 2 Nr. 7**

*“7. stärkt die gesellschaftliche Rolle der Hochschulen in der Öffentlichkeit und unterbreitet den Hochschulen Vorschläge, wie breitere Teile der Gesellschaft an der Arbeit Brandenburger Hochschulen teilhaben können.“*

### **Passende Präsident\*innen für Hochschulen finden**

#### **Problem**

Der Landeshochschulrat ist nach § 62 Abs. 2 maßgeblich an der Findungskommission für die Präsident\*innen der Brandenburger Hochschulen beteiligt. Die betroffenen Hochschulen entsenden lediglich ein Mitglied in die Findungskommission. Dem stehen drei Personen aus dem Landeshochschulrat und eine Person, die durch die Landesregierung entsandt wird, entgegen. Es ist bereits vorgekommen, dass die Findungskommission dem Wahlgremium der Hochschule lediglich eine Person vorgeschlagen hat. Dieses hat damit de-facto nur noch ein Vetorecht. Die Autonomie der Hochschule wird dadurch geschwächt.

## **Lösung**

Die Zusammensetzung der Findungskommission sollte sich dahingehend ändern, dass die Mitglieder der Hochschule die Mehrheit stellen. Jede der im höchsten Gremium der Hochschule vertretenen Statusgruppen, sollte eine Person in die Findungsgruppe entsenden. Da der Blick von außen durchaus wichtig ist, sollte der Landeshochschulrat zwei Personen und die Landesregierung eine weitere Person in die Findungskommission entsenden.

### **§ 65 Abs. 2 S. 2 ist zu ersetzen durch:**

*„Die Findungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und vier vom zuständigen Organ der betroffenen Hochschule bestellt werden; den Vorsitz in der Findungskommission hat eines der vom zuständigen Organ der betroffenen Hochschule. Die Entsendung der vier Mitglieder vom zuständigen Organ der betroffenen Hochschule erfolgt jeweils einzeln durch die darin vertretenen Mitgliedergruppen.“*

## **Mitwirkung von Promovierenden**

### **Problem**

Promovierende haben mit spezifischen Herausforderungen an Hochschulen zu kämpfen. In dem üblichen Mitwirkungssystem von Professor\*innen, Mitarbeitenden und Studierenden haben die Promovierenden keine eigene Gruppe. Sie werden je nach konkretem Status in die Gruppen der Studierenden oder Mitarbeitenden genommen. Damit ist es möglich, dass keine Promovierenden vertreten werden und der Blick der Promovierenden auf die Hochschule fehlt.

### **Lösung**

Einführung eines eigenen Gremiums für Promovierende mit festgeschriebenen Rechten. § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes kann hier gut als Grundlage dienen.

### **Füge ein als § 31 Abs. 9:**

*„Die angenommenen Doktorand\*innen wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung. Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorand\*innen betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.“*

## **Präsidium reformieren**

### **Rechtsaufsicht der Präsident\*innen verlagern**

#### **Problem**

Der\*die Präsident\*in hat die Rechtsaufsicht über die jeweilige Hochschule. Als Rechtsaufsicht müsste er\*sie neutral über möglicherweise rechtswidrige Vorgänge wachen. Dies entspricht nicht der Realität. Eine politische Ausnutzung dieser rechtsaufsichtlichen Stellung ist möglich

und bereits vorgekommen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der\*die Präsident\*in eigene politische Ziele innerhalb der Hochschule verfolgt. Das rechtsaufsichtliche Handeln des\*der Präsident\*in kommt einem Richter\*innenspruch gleich. Der Weg über die Verwaltungsgerichte ist aufwändig und kostenintensiv und stellt für die meisten Hochschulmitglieder keinen realistischen Ausweg dar.

### **Lösung**

Sinnvoll wäre eine von der\*dem Präsident\*in unabhängige Rechtsaufsicht inneruniversitärer Angelegenheiten. Diese relative Unabhängigkeit könnte durch die Einrichtung einer Rechtsstelle erreicht werden, deren leitende Mitglieder etwa von den Statusgruppenvertreter\*innen benannt würden.

**Ein entsprechender Passus ist im Gesetz zu ergänzen.**

## **Partizipationsorientierte Präsident\*innen etablieren**

### **Problem**

Präsident\*innen sind zu einem großen Anteil für die autonomen Entscheidungen der jeweiligen Hochschulen verantwortlich. Gleichzeitig muss die demokratische Mitbestimmung ausgeweitet und mit Leben gefüllt werden.

### **Lösung**

Im Zuge der Ausweitung der Demokratie an Hochschulen kann diese inhaltlich auf mehr Schultern verteilt werden. Auf diesem Wege wird die Ausübung der Hochschulautonomie weniger zu einem autoritären Akt und mehr zu einer partizipativ-emanzipatorischen Praxis. Dafür braucht es Präsident\*innen, die dieses Selbstverständnis mitbringen.

### **Füge ein als § 65 Abs. 1 S. 2:**

*“Dabei sollen die\*der Präsident\*in ihren Aufgaben mit einem “partizipativen Grundverständnis gegenüber allen Hochschulangehörigen nachgehen.*

## **Studentische Vizepräsident\*innen einführen**

### **Problem**

An mehreren Brandenburger Hochschulen gibt es bereits studentische Vizepräsident\*innen. Damit erhält die Sicht der Studierenden auch im Präsidium der Hochschulen eine Stimme. Diese können den Kurs der Hochschulen viel direkter mitbestimmen. Leider gibt es das System der studentischen Vizepräsident\*innen bisher nur vereinzelt. Die aktuellen Beispiele der Hochschule für nachhaltige Entwicklung und der Fachhochschule Potsdam zeigen, dass die Studierenden verantwortungsvoll mit dieser Position umgehen und die Hochschulen als besonders partizipativ und progressiv wahrgenommen werden.

### **Lösung**

Um flächendeckend studentische Vizepräsident\*innen mit klar geregelten Rechten in Brandenburg zu haben, braucht es eine einheitliche Regelung im BbgHG. Alle Brandenburger Hochschulen sollten zur Einrichtung studentischer Vizepräsident\*innen verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht für die studentischen Vizepräsident\*innen soll beim jeweils höchsten

Gremium der Studierendenschaft liegen. Die Wahl würde dann im höchsten beschlussfassenden Gremium der Hochschule erfolgen.

**Zur Umsetzung dieser Regelung ist ein neuer Paragraph in Abschnitt 8 (Zentrale Hochschulorganisation) einzufügen.**

## **Unser Campus: partizipativ, nachhaltig und friedlich**

### **Gesellschaftliche Rolle der Hochschulen verankern**

#### **Problem**

Hochschulen sind nicht nur Ausbildungsstätten mit dem Ziel, eine besonders gute Passfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Sie sind auch maßgebend für die individuelle Entwicklung der Studierenden und damit für die Entwicklung von neuen Generationen und müssen daher auch auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen vorbereiten. Hochschulen würden nicht abgegrenzt von anderen gesellschaftlichen Bereichen funktionieren. Ebenso sind Forschungsergebnisse von öffentlicher gesellschaftlicher Relevanz und müssen entsprechend geteilt werden.

#### **Lösung**

Der sich daraus ergebende gesellschaftliche Stellenwert der Hochschulen muss angemessen im BbgHG repräsentiert und verankert werden. Dazu sollen die Aufgaben der Hochschulen, insbesondere auch der Lehre und des Wissenstransfers, herausgestellt werden.

#### **§ 3 Abs. 1 ist zu ersetzen durch:**

*“(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Sie sind dabei den Zielen einer demokratischen, solidarischen und sozialen Gesellschaft verpflichtet.*

*Die Hochschulen vermitteln den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, und Methoden so, dass diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden, und sie darüber hinaus auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden, insbesondere in der Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien.*

*Die Hochschulen betreiben Wissens- und Technologietransfer zur Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis und wirken untereinander und mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie allen Bereichen der Gesellschaft zusammen. Sie wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.*

*Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung.”*

### **Klimakrise nicht nur erforschen, sondern gemeinsam verhindern**

#### **Problem**

Die Klimakrise ist eines der drängendsten Probleme unserer Zeit. Das Leben von allen Menschen zu schützen ist unsere wichtigste Aufgabe. Die Hochschulen müssen gemäß ihrer

gesellschaftlichen Verantwortung hierbei eine Vorbildfunktion einnehmen und zur Nachhaltigkeitstransformation maßgeblich beitragen. Das tun sie vor allem, indem sie Wissen produzieren, das uns dabei hilft, den Herausforderungen des sich verändernden Klimas zu begegnen und Schlimmeres zu verhindern. Darüber hinaus stoßen aber auch die Hochschulen, wie alle gesellschaftliche Orte, in etlichen Praxen ihrer Mitglieder oder durch durch sie erlassene Aufträge Emissionen aus.

### **Lösung**

Deswegen brauchen wir mittelfristig einen klimaneutralen Campus und eine CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung, Lehre, Studium und Forschung. Im Fokus muss dabei die konsequente Reduktion an klimaschädlichen Gasen stehen, sogenannte Kompensationen sind im Allgemeinen weniger umweltfreundlich und wirkungsvoll. Kompensationen müssen daher explizit die zweite Wahl bleiben, um die Klimaneutralität zu erreichen. Dafür müssen konkrete und verbindliche Pläne erstellt und Nachhaltigkeit bei Ausschreibungen berücksichtigt werden. Auch bei den Themen Veranstaltungen, regelmäßige Essensversorgung am Campus und studentisches Wohnen müssen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und kurzfristige Mehrkosten vom Land finanziert werden.

### **Ökologische Nachhaltigkeit als Aufgabe von Hochschulen verankern**

#### **Füge ein als § 3 Abs. 4:**

*“Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei und berücksichtigen dabei insbesondere sozial-ökologische Fragestellungen und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.”*

#### **Füge ein in § 3 Abs. 2 [alt, neu Abs. 5]:**

*“Die Hochschulen stellen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, indem sie die Wichtigkeit von sozial-ökologischen Fragestellungen und die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen. Darum geben sich die Hochschulen ein Nachhaltigkeitskonzept, das alle Bereiche hochschulischen Handelns analysiert und Entwicklungsstrategien festhält. Im Nachhaltigkeitskonzept werden Ziele und Maßnahmen festgelegt. Der\*die Präsident\*in und die Fakultätsleitungen verantworten die Umsetzung.”*

### **Nachhaltige Infrastruktur für nachhaltige Hochschulen**

#### **Füge ein in § 67 Abs. 1:**

*“Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als beauftragte Person für den Haushalt ist der\*die Kanzler\*in nicht nur der Sparsamkeit, sondern auch der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit, sowie dem Nachhaltigkeitskonzept, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für bauliche Ausschreibungen. ”*

#### **Füge ein in § 78 Abs. 2:**

*“Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 2 Nummer 1 müssen soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Das beinhaltet insbesondere den Aus- und Umbau zu klimafreundlichen Mensen und Kantinen, die ausreichende vegane und vegetarische Optionen, regionale und saisonale Erzeugnisse sowie ökologische to-go-Optionen anbieten und das ökologische Sanieren und Bauen von ausreichendem und kostengünstigen*

*studentischen Wohnraum. Das Land stellt den Studierendenwerken die benötigten Mittel zur Verfügung.“*

## **Friedliche Forschung und Lehre garantieren – Menschenleben schützen**

### **Problem**

Entfernt vom meist ruhigen und friedlichen Campusleben bedeuten effektivere Waffen das: sie lösen keine Konflikte, sondern sind effektiv in dem Sinne, dass sie schneller mehr Menschenleben beenden.

So haben sich im Lauf der Zeit nicht nur zwecklose militärische Mittel weiterentwickelt, sondern auch ein sicherheitspolitischer Teufelskreis. Paradoxaerweise befinden sich nun die meisten Forschenden in privilegierten Situationen, in denen sie die Konsequenzen kriegerischer Praxis nicht selbst erleben müssen und sich ihrer Unversehrtheit sicher fühlen können. Ihre Erkenntnisse können jedoch massive irreparable Schäden für andere Menschen auslösen.

Dabei zeigt gerade die internationale wissenschaftliche Kooperation, dass Menschen sich am besten in gemeinsamer konstruktiver Zusammenarbeit entfalten können. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse treiben gesellschaftliche Entwicklungen maßgeblich voran, sie können jedoch auch für menschenfeindliche Nutzungen missbraucht werden: Wissenschaft muss sich daher auf die friedliche Kooperation fokussieren. Entscheidungen über ethische Fragen in der Forschung dürfen nicht allein den beteiligten Einzelpersonen überlassen werden.

### **Lösung**

Als erster Schritt soll eine neu einzufügende Mitbedenkensklausel alle an Forschung und Lehre Beteiligten dazu anhalten, aktiv die gesellschaftlichen Folgen ihrer Arbeit zu berücksichtigen und sich ihrer daraus resultierenden Verantwortung bewusst zu sein. Öffentliche demokratische Diskurse verbessern konstruktive Entscheidungsfindungen. Damit wird auch bei der grundsätzlichen Problematik des Dual-Use genügend Raum für ethische Abwägungen gegeben. Darüber hinaus soll das BbgHG klarstellen, dass der Fortschritt, dem sich Hochschulen verpflichten, ausschließlich durch friedliche Kooperation zu erreichen ist. Deshalb sind sie ausschließlich zivilen Zwecken verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich auch für die Nutzung der durch Drittmittel finanzierten Forschung. Die Einhaltung dieser Richtlinien soll durch die Ethikkommissionen der Hochschulen kontrolliert werden.

### **Füge ein als § 3 Abs. 2, 3:**

*“(2) Alle an Forschung und Lehre Beteiligten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken. Werden ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Hochschule Forschungsmethoden oder -ergebnisse bekannt, die die Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das friedliche Zusammenleben der Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen können, soll dies öffentlich gemacht und in der Hochschule erörtert werden.*

*(3) Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung an den Hochschulen dürfen ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet sein und sollen zivilen Zwecken dienen. Insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet. Dazu geben sich die Hochschulen durch das zuständige Organ nach Anhörung der Ethikkommission eine Zivilklausel in ihrer Grundordnung.“*

**Füge ein als § 36 Abs. 7:**

*“Bei Forschung aus den Mitteln Dritter verpflichten sich diese, die entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich zu zivilen Zwecken zu nutzen.”*

**Füge ein als § 83 Abs. 2 Nr. 10:**

*“10. eine Kommission besteht, die sich mit der Einhaltung des Grundsatzes der ausschließlich friedlichen Zielen und zivilen Zwecken dienenden Forschung nach §3 Abs. 3 und der Zivilklausel der Hochschule befasst und sich bei Forschung aus den Mitteln Dritter diese verpflichten, die entstandenen Forschungsergebnisse ausschließlich zu zivilen Zwecken zu nutzen.”*

**§ 64 Abs. 3 ist zu ersetzen durch:**

*“Das nach Absatz 1 durch die Grundordnung bestimmte weitere zentrale Hochschulorgan richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. Die Ethikkommission kontrolliert die Einhaltung des Grundsatzes der ausschließlich friedlichen Zielen und zivilen Zwecken dienenden Forschung nach §3 Abs. 3 und der Zivilklausel der Hochschule. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.”*

## **Hochschule 2021: Viertelparität herstellen**

### **Problem**

Die Hochschule sollte als demokratischer Ort verstanden werden, in dem die Statusgruppen gemeinsam in Gremien um Lösungen ringen. Dieses gemeinsame Ringen gelingt am besten in einer hierarchiearmen Umgebung, die nicht vom Herrschaftsdenken einer einzelnen Gruppe geprägt sein kann. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden in den Organen der Hochschule sind hierbei für einen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe eher hinderlich. Den Hochschullehrenden kommt an den Hochschulen eine wichtige Rolle zu, aber diese sollte nicht zu einer dominanten Stellung in den demokratischen Gremien führen. Auch ist eine herausragende Stellung der Hochschullehrenden gegenüber Mitarbeitenden nicht mehr zeitgemäß.

### **Lösung**

Eine paritätische Vertretung der Statusgruppen in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien würde die Demokratie an den Hochschulen stärken, dabei sollten Hochschullehrende, Studierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und weitere Mitarbeitende gleiche Stimmrechte zukommen. Dabei ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur professoralen Mehrheit eigentlich nicht mehr zeitgemäß, da Doktorand\*innen und wissenschaftliche Mitarbeitende mittlerweile viel stärker an Lehre und Forschung beteiligt sind. Trotzdem ist es uns wichtig verfassungsrechtlich sauber zu bleiben. Da wo es verfassungsrechtlich geboten ist, kann über das Modelleines engeren und eines erweiterten Senats Abhilfe geschaffen werden. Die paritätische Besetzung der genannten Gremien sollte im Gesetz festgeschrieben werden.

**§ 61 Abs. 1 S. 3 ist zu ersetzen durch:**

*“Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrenden, die Akademischen Mitarbeitenden, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und die sonstigen Mitarbeitenden je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen paritätisch vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit.”*

**§ 61 Abs. 1 S. 5 ist zu ersetzen durch:**

*“In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrenden bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, sowie in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessor\*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Die sich in diesen Angelegenheiten verändernden Stimmenanteile der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien sind über das temporäre Hinzutreten oder Wegfallen von Stimmenanteilen zu regeln; Näheres regeln die Grundordnungen der Hochschulen.”*

## **Feudalismus beenden – Rahmen für gute Arbeit und Mitbestimmung schaffen**

### **Problem**

Mit dem Lehrstuhlmodell als prägende Organisationseinheit von Hochschulen ist die BRD relativ allein auf weiter Flur. Und das aus gutem Grund: Lehrstühle sind Hemmnisse einer demokratischen, innovativen und kreativen Wissenschaftskultur. Sie sorgen für extreme Abhängigkeiten zwischen Mitarbeitenden eines Lehrstuhls und dem\*der Lehrstuhlinhaber\*in. Diese Abhängigkeit beschränkt oft genug die Freiheit der Forschung, die Diskussionskultur, die Konfliktbereitschaft, die Bereitschaft zur Personalvertretung und die Diversität des Personals (Stichwort: homophile Rekrutierungsmuster). Dabei bleibt dem sogenannten Mittelbau – also den ausgebildeten Wissenschaftler\*innen – selbst wenig anderes übrig als im Flaschenhals der Professur stecken zu bleiben. Es gibt kaum unbefristete Stellen neben der Professur und Professuren eben nicht für alle. Das alles führt zu einer anti-demokratischen und anpasserischen Kultur in der Wissenschaft, die kritischer und freier Wissenschaft stellenweise diametral gegenübersteht.

### **Lösung**

Weg damit! Es gibt Alternativen und keine guten Gründe, an der Professur festzuhalten. Wir streben ein partizipatives, kooperatives und kollegiales Miteinander aller an der Hochschule Tätigen an, das Kritik, Auseinandersetzung und Mitgestaltung ermöglicht, Hierarchien abbaut und Willkür verhindert. Um eine wirklich demokratische Hochschule zu schaffen, müssen die Lehrstühle aufgelöst und durch demokratisch selbstverwaltete Institute mit einer Bandbreite formal gleichberechtigter, unbefristeter Positionen oder Funktionsstellen ersetzt werden. Diese Institute oder Fachbereiche entscheiden selbstständig über ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte, Personal, und Mittelverteilung. Getragen wird diese Struktur auch von den Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, die nun die Koordination dieser Fachbereiche übernehmen. Und sogar für die jetzigen Professor\*innen springt etwas raus: Sie müssen sich jetzt weniger um Personal- und Wissenschaftsmanagement kümmern, sondern können ihre Erfahrung wieder mehr in die Forschung legen und ihr Wissen an Studierende und Nachwuchswissenschaftler\*innen weitergeben.

**Das BbgHG und insbesondere der Unterabschnitt 2 "Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschule" des Abschnitts 6 "Personal der Hochschule" BbgHG sind in dem Sinne zu verändern, dass eine demokratisch organisierte Fachbereichs- bzw. Institutsstruktur zum Standard an den brandenburgischen Hochschulen wird.**

## **Transparente Hochschulen schaffen**

### **Problem:**

Hochschulen sollten grundsätzlich so demokratisch wie möglich sein. Zu demokratischer Teilhabe gehört auch Transparenz. Dabei ist besonders Intransparenz im ökonomischen Bereich problematisch, da dieser Bereich das Hochschulgeschehen stark prägt. Unternehmerisch handelnde Akteur\*innen haben eigene ökonomische oder politische Interessen und nutzen verschiedene Möglichkeiten zur Einflussnahme. Eine differenzierte Bewertung ist aber nur möglich, wenn überhaupt bekannt ist, inwiefern finanzielle Mittel in die Hochschulen fließen und inwiefern Kooperationsvereinbarungen bestehen. Ähnlich ist es mit Spenden. Eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der Hochschulen gegenüber ökonomischen Interessen ist erstrebenswert und wichtiger Bestandteil einer freien Forschung und Lehre. Dies wird ohne weitgehende Transparenz erschwert. Durch die Nichtanwendung der Regelungen im Akteneinsichts- und Informationsgesetz im Bereich von Wissenschaft, Lehre und Forschung (§ 2 Abs. 2 S. 2) ist eine explizite Regelung für diesen Bereich notwendig.

### **Lösung:**

Um der Problematik der ökonomischen Intransparenz entgegenzuwirken schlagen wir mehrere Lösungsansätze vor.

1. Ein Drittmittelregister, in dem Geldgeber\*in, Höhe der Mittel, Zweckbindung und weitere Informationen zu der Bereitstellung finanzieller Mittel durch Dritte veröffentlicht werden.
2. Ein Spendenregister, welches offenlegt, welche privaten und juristischen Personen an die Gesellschaften der Hochschulen gespendet haben. Die Spende ist spätestens 4 Wochen nach Erhalt im Spendenregister zu veröffentlichen.
3. Die Offenlegung aller bestehenden Kooperationsverträge der Hochschulen. Die Kooperationsverträge sind auf dem Internetauftritt der Hochschulen übersichtlich zu veröffentlichen. Einmal jährlich ist ein Bericht zu veröffentlichen, in welchem die bestehenden und neu geschlossenen Verträge zusammengefasst und deren jeweilige Notwendigkeit dargelegt wird.
4. Es ist sicherzustellen, dass das höchste Organ der akademischen Selbstverwaltung an den Hochschulen allen Kooperationsverträgen, die Hochschulen schließen wollen, zustimmen muss.
5. Eine\*n Transparenzbeauftragte\*n an den jeweiligen Hochschulen, welche\*r kontrolliert, dass die anderen Punkte der Transparenzregelungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Diese\*r hat dem zuständigen Organ der Hochschule regelmäßig zu berichten und kann den Hochschulen weitere Maßnahmen zur Herstellung möglichst weitgehender Transparenz vorschlagen.
6. Die Hochschulen können sich eigene zusätzliche Transparenzrichtlinien geben, diese sind vom zuständigen Organ der Hochschule zu beschließen. Dabei sind insbesondere die Vorschläge der\*des Transparenzbeauftragten zu berücksichtigen.

#### **Füge ein als §36 Abs. 4a:**

*“Die Hochschulen informieren öffentlich über den\*die jeweilige\*n Geldgeber\*in der Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben in einem Register. In dem Register sind insbesondere:*

- 1. das Forschungs- oder Lehrvorhaben inkl. kurzem Exposé,*
- 2. die für das Forschungs- oder Lehrvorhaben an der Hochschule zuständige Person,*
- 3. die juristische oder natürliche Person, die die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt,*
- 4. die Höhe der Mittel Dritter,*
- 5. der Zeitraum der Auszahlung,*
- 6. die Zweckbindung der Mittel,*
- 7. getroffene Vereinbarungen zwischen der für das Vorhaben zuständigen Person der Hochschule und der Person, die die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, offenzulegen.*

*Die Informationen sind spätestens vier Wochen nach Zusage von Mitteln Dritter in dem Register zu veröffentlichen. Damit verbunden veröffentlichen die Hochschulen auch alle an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen durchgeführten Forschungsvorhaben und Ergebnisse, insbesondere auch Ergebnisse, die nicht der erwarteten Aussage entsprechen.”*

## **Freier studentischer Protest auf dem Campus**

### **Problem**

Die Studierenden bilden an den Hochschulen einerseits eine große und sehr relevante Interessensgruppe. Andererseits sind sie jedoch gegenüber den anderen Akteur\*innen, wie den Hochschulleitungen, Professor\*innen und Kooperationspartner\*innen der Hochschulen, oft im Nachteil. Denn meist genießen sie weniger hochschulpolitischen Einfluss als diese. Innerhalb der Studierendenvertretungen gibt es zudem studiumsbedingt eine hohe Fluktuation. Hinzu kommt, dass den Studierenden weniger Ressourcen wie juristische Unterstützung, Zeit oder Vernetzung zur Verfügung stehen und sie auch ökonomisch im Nachteil sind. Studierende wählen dadurch häufiger als andere Statusgruppen öffentliche, teils auch kreative Formen des Protests, um für ihre Anliegen eine entsprechende Aufmerksamkeit und gleichberechtigte Wirkmächtigkeit erzielen zu können.

Studentischer Protest ist daher ein umso wichtigerer Bestandteil der demokratischen Aushandlungsprozesse an den Hochschulen. Wird diesem mit repressiven Maßnahmen wie dem Einsatz von Polizei und Sicherheitskräften begegnet, ist das aber nicht nur negativ für die demokratischen Entscheidungsprozesse an den Hochschulen selbst: Diese Maßnahmen bergen darüber hinaus die Gefahr, Studierende nachhaltig davon abzuschrecken, sich aktiv in politische Prozesse einzubringen. Das Studium ist jedoch auch ein wichtiger Bestandteil der individuellen Entwicklung als Mitglied der Gesellschaft und sollte zu politischer Meinungsäußerung ermuntern und engagierte Beteiligung fördern.

### **Lösung**

Anstatt Studierende, die sich aktiv einbringen und die Gesellschaft mitgestalten wollen, mit – womöglich als willkürlich handelnd empfundenen – Sicherheitskräften, Polizei und Anzeigen vor den Kopf zu stoßen, müssen die Hochschulleitungen die besondere Rolle der Studierenden respektieren und berücksichtigen.

D.h. erstens: Kein Einsatz von Polizei- und Sicherheitskräften gegenüber studentischem Protest auf dem Campus. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der\*des

Präsident\*in mit der Studierendenschaft, vertreten durch die\*den studentischen Vizepräsident\*in zum Schutz der Angehörigen der Hochschulen möglich. Insbesondere, wenn sie vor rassistischen, antisemitischen oder anderen diskriminierenden Angriffen schützen können. Sie sollen das letzte Mittel der Wahl sein.

Und zweitens: Bei studentischem Protest ist stattdessen eine interne Lösung des Konfliktes anzustreben. Die Hochschulen sind dabei gehalten, auf Augenhöhe zu agieren und entsprechend Lösungen mit anzubieten bzw. auf Lösungsvorschläge der Studierenden angemessen einzugehen.

**Eine entsprechende Regelung ist im BbgHG einzufügen und das Hausrecht der\*des Präsident\*in entsprechend anzupassen.**

## **Umgang mit der Medizinischen Hochschule Brandenburg: Zunächst Mitbestimmung und Inklusion sichern, dann die staatliche Aufgabe übernehmen**

### **Problem**

Die Medizinische Hochschule Brandenburg (MHB) ist momentan die einzige Hochschule im Land Brandenburg für die Mediziner\*innenausbildung und einem aktuellen Psychotherapiestudiengang. Gerade in Brandenburg mit viel ländlichem Raum ist eine eigene Ausbildung von Ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen extrem wichtig, um den Mangel an Fachkräften auszugleichen. Die MHB ist eine Hochschule in (teil-) privater Träger\*innenschaft und deshalb gelten viele Regelungen des BbgHG aktuell noch nicht für sie. Grundsätzlich ist das Konstrukt einer privaten Hochschule, die aber gemeinsame Fakultäten mit den staatlichen Hochschulen des Landes hat und trotzdem horrenden Studiengebühren verlangt, höchst problematisch. Die Gesundheitsversorgung sicherzustellen ist eine der grundlegenden Aufgaben des Landes. Dieser muss in Zukunft nachgekommen werden.

Die mangelnde Anwendung des BbgHG ist in vielerlei Hinsicht für die Studierenden und die lokale Studierendenvertretung problematisch. Denn für sie gelten die Errungenschaften wie studentische Partizipation an der Gestaltung der Hochschule im BbgHG viel weniger und sie haben de facto keinen Anspruch auf Mitbestimmung oder gar eine studentische Selbstverwaltung, bzw. eine verfasste Studierendenschaft. Des Weiteren können sie noch viel weniger in Fragen der akademischen Selbstverwaltung partizipieren und die Standards bei der Frage der Gleichstellung bzw. Inklusion, wie im BbgHG verankert, gelten für sie weniger. In Folge sind sie einzig auf günstige Kredite, ein reiches Elternhaus und auf den guten Willen der Hochschulleitung angewiesen. Diese Unsicherheiten sind nicht tragbar. Bis zur Verstaatlichung der Mediziner\*innen- und Psychotherapeut\*innenausbildung in Brandenburg folgen wir den von der Studierendenvertretung der MHB (MedSI) genauer artikulierten Problemstellungen:

“1. Das BbgHG stellt als Anforderung in Sachen Mitbestimmung an private Hochschulen in § 83 Abs. 2 Nr. 7 nur, dass ‘die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes mitwirken’ können. Gleiche Selbstverwaltungsrechte wie die aus § 16 des BbgHG stehen uns theoretisch also genauso wenig zu wie die Grundsätze der Mitwirkung aus § 61. Aus unserer Perspektive darf eine private Hochschule aber nicht nur ob ihrer rechtlichen Organisationsform ein weniger demokratischer Ort sein als eine öffentliche Hochschule.

2. Das BbgHG sieht für private Hochschulen gar keine verbindlichen Vorschriften vor, inwieweit der Gleichstellung und Inklusion Rechnung zu tragen ist. Wir finden, dass das

Thema ein gesamtgesellschaftliches ist und uns und die Mitglieder unserer Hochschule genauso tangiert wie diejenigen an staatlichen Hochschulen.

3. Das BbgHG sieht in § 65 Abs. 2 aus unserer Perspektive eine sehr undemokratische Besetzung von Findungskommissionen (FiKos) vor, in denen die Hochschule nur eines von fünf Mitgliedern der FiKos entsendet, und das wird in den allermeisten Fällen nicht studentisch, sondern professoral sein. Der Blick auf den Findungsprozess anderer Bundesländer zeigt, dass dort oft auch Studierende stimmberechtigte Mitglieder dieser Kommissionen sind.

4. Wir unterstützen das Streben nach viertelparitätischen Gruppenuniversitäten (vgl. z.B. § 35 Abs. 3 ThürHG). Diese Regelungen sollten auch auf private Hochschulen angewandt werden.“

### **Lösung**

Der Anwendungsbereich des BbgHG ist zunächst auch auf (teil-) private Hochschulen wie die MHB auszuweiten. Langfristig muss das Land selbst die medizinische und psychotherapeutische Ausbildung gewährleisten. Die Anwendung des BbgHG ist zu prüfen, damit die Studierenden an den (teil-)privaten Hochschulen die gleichen Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten erlangen, wie die Studierenden an den staatlichen Hochschulen in Brandenburg. Genauer schlagen die Studierenden der MHB folgende Lösungsansätze vor:

### **Gleiche Partizipations- und Selbstverwaltungsrechte schaffen**

#### **Füge ein als § 16 Abs. 8:**

*“Dieser Paragraph gilt auch für Studierendenschaften an (teil-) privaten Hochschulen im Land Brandenburg, sofern diese sich selbst verfassen wollen. Die Hochschulleitungen haben sie verpflichtend im Aufbau einer verfassten Studierendenschaft gemäß dieses Paragraphen zu unterstützen. Des Weiteren sind ihnen räumliche und finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten durch die Hochschule zur Verfügung zu stellen.“*

#### **Füge ein als § 61 Abs. 4:**

*“Dieser Paragraph und die folgenden Paragraphen gelten auch für (teil-) private Hochschulen im Land Brandenburg.“*

### **Inklusion an allen Hochschulen sicherstellen**

#### **Füge ein als § 68 Abs. 10:**

*“Die in diesem Paragraph getroffenen Regelungen und Bestimmungen finden ihre Anwendung auch für (teil-) private Hochschulen im Land Brandenburg.“*

### **Der Verantwortung gegenüber den Bürger\*innen, den Beschäftigten an Hochschulen und den Studierenden des Landes gerecht werden**

**Das Wissenschaftsministerium erstellt bis 2024 einen Plan, um die medizinische und psychotherapeutische Ausbildung in Brandenburg zu verstaatlichen. Das kann entweder durch Übernahme der medizinischen Hochschule Brandenburg oder durch den Aufbau einer eigenen Ausbildungslandschaft geschehen.**

## // Studium, Lehre und Arbeit //

### Individuelle Kostenfreiheit für alle weiterführenden Bildungswege

#### Studiengebühren verbieten – illegale Verwaltungsgebühren abschaffen

##### Problem

Bildung wird nicht mehr als ein öffentliches Gut gesehen, dessen Nutzung als allgemeines Recht gilt, sondern als zu erwerbende und zu bezahlende Dienstleistung, mit der jede\*r Einzelne ins eigene „Humankapital“ investiert. Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit können nur dann erreicht werden, wenn der eigene Geldbeutel nicht mehr weiter eine Schranke zu Hochschulen und zu einem Studium ist.

##### Lösung

Hierfür braucht es die komplette Abschaffung sämtlicher Studiengebühren und der mindestens für die Jahre 2001-2008 für verfassungswidrig erklärten Immatrikulations- und Rückmeldegebühren von 51€.

##### § 5 Abs. 4 S. 3 ist zu ersetzen durch:

*“Studiengebühren werden nicht erhoben.”*

##### §14 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

#### Gebührenfreier Zugang für alle – Diskriminierung stoppen

##### Problem

Der Zugang zu einem Studium und dementsprechend einer Hochschule sollte kostenfrei sein. Gerade Studienbewerber\*innen aus dem Ausland sind gezwungen, sich über das Portal *uni-assist* anzumelden und hier alleine für die Prüfung der einzelnen Unterlagen für jede einzelne Bewerbung Geld zu bezahlen. Nur eine handvoll Universitäten übernehmen diese Kosten und in den meisten Fällen auch nur für die Bewerbung auf Masterstudiengänge. Auf den Kosten der Bewerbungs- und Zulassungsprozesse dürfen die einzelnen Studienbewerber\*innen nicht sitzen bleiben – egal, ob für einen Bachelor- oder Masterstudiengang. Jede\*r hat das Recht, sich unabhängig vom Geldbeutel auf ein Studium zu bewerben.

##### Lösung

Es bedarf einer eindeutigen Regelung, damit Gebühren, die während des Bewerbungs- und Zulassungsprozesses anfallen, nicht auf die einzelnen Studienbewerber\*innen ausgelagert werden können. Hierfür muss § 9 um einen entsprechenden Absatz ergänzt werden.

##### Füge ein als § 9 Abs. 9:

*“Gebühren, die im Bewerbungs- und Zulassungsprozess zur Aufnahme eines Studiums anfallen, sind nicht von den Studienbewerber\*innen zu tragen.”*

## Lehre und Studium

### Zwangsexmatrikulationen jetzt abschaffen

#### Problem

Die Zwangsexmatrikulation aufgrund nicht wahrgenommener Zwangsberatungen und nicht erfüllter Studienverlaufsvereinbarungen widersprechen massiv dem Grundsatz des selbstbestimmten, flexiblen Lernens. Auch gibt es für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Bezug auf den Studienerfolg keine Belege. Es handelt sich hier um reine Repressionsmaßnahmen.

#### Lösung

Studienfach- bzw. verlaufsberatungen sollen den Studierenden als fakultatives Angebot zur Verfügung stehen. Auflagen, die an das Fortführen des Studiums gekoppelt werden, entfallen.

#### § 20 Abs. 3 ist zu ersetzen durch:

*“Studierende können zur Förderung des Studienerfolgs zu jedem Zeitpunkt eine von den Hochschulen oder den Studierendenvertretungen angebotene Studienverlaufsberatung in Anspruch nehmen. Eine von der Hochschule für alle oder einzelne Studierende verpflichtende Beratung findet nicht statt. Das Erlassen von Auflagen und Sonderregelungen durch die Hochschulen zur Durchführung von verpflichtenden Beratungen ist verboten.“*

**Mit der Abschaffung von Zwangsberatungen erledigen sich auch die Exmatrikulationsgründe nach §14 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2.**

**§ 14 Abs. 5 [alt, neu Abs. 4] S. 2 Nr. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

### Regelstudienzeit an Realität anpassen

#### Problem

Regelstudienzeiten können eine gute Orientierungshilfe für Studierende sein. Doch in der Realität haben diese Auswirkungen auf das BAföG oder den Verbleib an der Universität. Wer arbeiten gehen muss, um sich sein Studium finanzieren zu können, ist meistens gezwungen, diese Zeit zu überziehen – mit entsprechenden Konsequenzen. Und nicht immer beschreiben die Regelstudienzeiten den wahren Aufwand eines Studiums.

#### Lösung

Eine Flexibilisierung der Regelstudienzeiten und deren Ausrichtung an der durchschnittlichen Studienlänge eines Studienganges könnten hier für Entspannung und mehr Realität sorgen.

**Zur Umsetzung einer entsprechenden Regelung ist Paragraph § 18 Abs. 3 anzupassen.**

## **Mehr Prüfungsversuche schaffen**

### **Problem**

Ähnlich wie bei den Zwangsberatungen ist auch die Begrenzung von Prüfungsversuchen ein Instrument, Studierende unnötigem Druck auszusetzen. Studierende sollten selbst über die Fortführung, den Abbruch oder den Wechsel ihres Studiums entscheiden.

### **Lösung**

Die entsprechenden Absätze in § 14 und § 21 sind so anzupassen, dass nicht bestandene Prüfungen als Exmatrikulationsgrund wegfallen.

**§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 ist ersatzlos zu streichen.**

**§ 21 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

## **Raus aus der Starre kommen – Wählbare Prüfungszeiträume**

### **Problem**

Gerade bei Studierenden mit erschwerten Studienbedingungen, z.B. durch eine hohe Belastung durch existenzsichernde Nebenjobs, durch Care-Verpflichtungen oder gesundheitliche Einschränkungen, können die starren Prüfungszeiträume der meisten Studiengänge zu einer erheblichen Mehrbelastung und einer erhöhten Abbruchwahrscheinlichkeit führen.

### **Lösung**

Um den Flexibilitätsansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht werden zu können und um die Prüfungsbelastung der Studierenden zu Gunsten eines erfolgreichen Studiums zu verringern, schlagen wir eine Ergänzung bzgl. der Flexibilisierung der Prüfungszeiträume vor, sodass Studierende ihre Prüfungstermine wählen und in Einklang mit ihren Lebensumständen und weiteren Studienfächern besser organisieren können.

**Füge ein in § 21 Abs. 4 [alt, neu Abs. 3]:**

*“Für jedes Semester werden durch das zuständige Gremium mindestens zwei Prüfungszeiträume beschlossen. Eine unabhängige Anmeldung für beide ist möglich, näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.“*

## **Teilzeitstudium stärken – bedingungslose Möglichkeit auf Teilzeit schaffen**

### **Problem**

Es gibt zahlreiche Gründe, ein Teilzeitstudium anzutreten – und keinen guten, warum es nicht allen gleichermaßen möglich sein sollte. Die aktuelle Regelung schränkt die Genehmigung eines Teilzeitstudiums unnötig ein. Unter dieser Einschränkung leiden derzeit insbesondere Studierende, die unter einer physischen oder psychischen Erkrankung mit chronischem Krankheitsverlauf leiden.

### **Lösung**

Die bedingungslose Wahlmöglichkeit zu einem Teilzeitstudium würde den individuellen Lebenssituationen der Studierenden gerechter werden.

**§ 18 Abs. 4 S. 1, 2, 3 ist zu ersetzen durch:**

*“Die Hochschulen sollen Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden ein Studium in Teilzeitform möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist in jedem Fall zulässig.”*

## **Anwesenheitspflicht und -kontrollen in die Mottenkiste packen**

### **Problem**

Anwesenheitspflichten- und kontrollen sind aus der Zeit gefallene Überreste der Vergangenheit. Ein Studium soll doch gerade junge Menschen dazu befähigen, ihr Leben eigenverantwortlich übernehmen und organisieren zu können. Studierende sollten selbst entscheiden können, wann sie an den Veranstaltungen teilnehmen können. Ein Studium sollte eine solche Freiheit gewähren können und sich gerade auch hier von Schule unterscheiden.

### **Lösung**

Die Rahmenordnungen der Hochschulen sollten Anwesenheitspflichten und -kontrollen generell untersagen. Ausnahmen können bei praktikumsbegleitenden und praktischen Kursen, wie Laborübungen, Sportkursen, etc. bestehen bleiben.

**§ 23 Abs. 1 ist um einen entsprechenden Punkt zu ergänzen.**

## **Urlaubssemester individuell ermöglichen**

### **Problem**

Die Beurlaubung von Studierenden ist nach § 14 Abs. 1 S. 4, 5 BbgHG nur aus wichtigem Grund möglich. Häufig geht es bei diesen wichtigen Gründen um die Pflege Angehöriger, die Betreuung eines Kindes oder die Möglichkeit, Grundsicherung erhalten zu können. Diese Voraussetzungen treffen also vor allem in Zeiten von besonders belastenden Lebensumständen zu. Eine zusätzliche Beantragung sollte nicht notwendig sein. Beurlaubte Studierende sind für die Hochschulen kostenneutral, die Antragserfordernis dient also nicht der Einsparung finanzieller Mittel. Auch die besonders hohen Hürden bei einer Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen sind realitätsfern, denn dies wird besonders häufig der Fall sein. So gibt es aktuell bspw. nur die Möglichkeit, Grundsicherung zu empfangen, sofern man nicht immatrikuliert ist. Die massenweise wegbrechenden Nebenjobs der Studierenden haben gezeigt, dass dies auch sehr spontan zur Notwendigkeit werden kann.

### **Lösung**

Beurlaubungen sind nicht an die Erfordernis eines wichtigen Grundes zu koppeln, sondern unabhängig davon zu ermöglichen. Die Beurlaubung ist innerhalb und außerhalb der Rückmeldezeiträume gleichermaßen zu gewährleisten.

**§ 14 Abs. 1 S. 4, 5 ist zu ersetzen durch:**

*“Studierende sind auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium auf Antrag ohne Angabe von Gründen befristet zu befreien (Beurlaubung); dies ist unabhängig von den Rückmeldezeiträumen der Hochschulen zu gewährleisten. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.”*

## **Junge Menschen unterstützen – Orientierungsstudium für alle ermöglichen**

### **Problem**

Die große Vielfalt des nachschulischen Bildungssystems ist unbestritten ein großer Gewinn unserer Gesellschaft. Unweigerlich sind heutige Bildungsentscheidungen junger Menschen in einem solchen diversifizierten und differenzierten Umfeld tertiärer Bildungsangebote immer stärker mit individuellen Unsicherheiten verbunden.

Ein Orientierungsstudium, das in Anlehnung an ein *Studium generale* den Kontakt mit mehreren wissenschaftlichen Disziplinen und erste Teilleistungen in breiteren wissenschaftlichen Kontexten zulässt, kann den herrschenden Orientierungsdruck abfedern und einen guten Beitrag zur informierten Einmündung in individuell geeignete Studiengänge leisten.

### **Lösung**

Die Hochschulen sollten allen Studierenden vor Beginn ihres Studiums die Möglichkeit geben, in einem solchen Orientierungsstudium möglichst viele Perspektiven kennenlernen zu können. Im Falle des Antritts eines solchen Orientierungsstudiums ist eine entsprechende Verlängerung der Regelstudienzeit notwendig.

### **Füge ein als § 18 Abs. 7:**

*“Die in Absatz 3 festgelegten Regelstudienzeiten verlängern sich um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit im Rahmen des Studiums strukturierte Angebote der Hochschule zur fachlichen Orientierung (Orientierungsstudium) wahrgenommen werden. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.”*

## **Bildung für nachhaltige Entwicklung im BbgHG verankern**

### **Problem:**

Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung sind wichtige und wegweisende Zukunftsthemen auch in der Bildung. Um diesen wichtigen Zukunftsthemen gerecht zu werden, müssen auch die Hochschulen ihre Lehr- und Studienpläne anpassen. In jedem Studiengang ist es unerlässlich, den Aspekt der Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitskonzepte im Allgemeinen und in Bezug auf das eigene Fach kennenzulernen. Dies darf aber nicht nur freiwillige Selbstverpflichtung der Hochschulen sein, sondern muss für jede Hochschule verpflichtend sein. Denn Studierenden müssen heute die Gestaltungs- und Problemlösungskompetenzen für Nachhaltigkeit und nachhaltiges Handeln für eine bessere Zukunft an die Hand gegeben werden.

### **Lösung:**

Das Konzept BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) ist als Ziel des Studiums und als Ziel der Studienreform im §17 BbgHG zu verankern.

### **Füge ein als § 17 Abs. 3:**

*“Die Studienreform soll gewährleisten, dass den Studierenden ermöglicht wird, Gestaltungs- und Problemlösungskompetenzen im Sinne des Konzepts einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) zu erlernen und anzuwenden. Allgemeine und fachspezifische Nachhaltigkeitskompetenz ist elementares Ziel des Studiums.”*

## Qualität der Lehre sichern

### Problem

Um die Lehre an den Hochschulen zukunftsfähig zu sichern, bedarf es der stetigen Fortbildung aller an der Lehre beteiligten Personen. Hochschuldidaktik und entsprechende Maßnahmen zur Förderung eben jener müssen fester Bestandteil einer modernen Hochschule werden. Hierfür sollten die Hochschulen Programme zur Verfügung stellen und allen Beteiligten die Möglichkeit einräumen, daran teilnehmen zu können. Entsprechende Standards zur Qualitätssicherung in Lehre und Forschung sollten regelmäßig evaluiert werden und neben den zuständigen offiziellen Behörden auch der Öffentlichkeit präsentiert werden, um Transparenz zu schaffen und eine breitere Diskussion zur Weiterentwicklung zuzulassen.

### Lösung

Neben der Einführung einer breiteren Veröffentlichung entsprechender Berichte zum Qualitätsmanagement in das BbgHG, muss auch sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die die an der Lehre beteiligten Person stets auf einen aktuellen Stand in der Hochschuldidaktik und Lerntheorie bringen, auch entsprechend als Teil der Arbeitszeit und der dienstlichen Aufgaben verstanden werden.

### § 27 Abs. 3 S. 1 ist zu ersetzen durch:

*“Die Hochschulen legen der Öffentlichkeit und der für sie zuständigen obersten Landesbehörde nach deren Vorgaben regelmäßig Berichte zum Qualitätsmanagement vor.”*

### Füge ein in § 27 Abs. 3:

*“Die Ergebnisse der Evaluationen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und auf Fachbereichsebene im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Lehrqualität auszuwerten.”*

### Füge ein als § 27 Abs. 4:

*“Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur systematischen Entwicklung und Förderung der Lehrkompetenz von akademischen Mitarbeitenden, Hochschullehrer\*innen, Lehrbeauftragten und studentischen Tutor\*innen, die regelmäßig den aktuellen hochschuldidaktischen und lerntheoretischen Forschungsstand berücksichtigen. Die Hochschulen stellen hierfür Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Das an den Hochschulen hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal soll regelmäßig an Maßnahmen der Hochschulen zur Entwicklung und Förderung der Lehrkompetenz teilnehmen. Diese Maßnahmen sind Teil der dienstlichen Aufgaben.”*

## Arbeitsbedingungen

### Gute Arbeit an Hochschulen sichern

#### Problem

Das Land Brandenburg hat eine besondere Verpflichtung, gute und sichere Arbeitsbedingungen sowie Zeit für (Weiter-)Qualifikation an seinen Hochschulen für alle Beschäftigtengruppen zu schaffen. Dadurch werden Brandenburgs Hochschulen attraktiv für junge Wissenschaftler\*innen und Studierende, die sich niederlassen wollen. Wie eng die Arbeitsverhältnisse mit den Studienbedingungen zusammenhängen, ist beispielsweise am Extremfall des regelmäßigen Missbrauchs von Lehraufträgen zu beobachten. Die

Lehrpersonen, meist Wissenschaftler\*innen, haben wenig bis keine Zeit für Vor- und Nachbereitung von Lehre, und sind schwer zu erreichen. Oft führen sie dennoch unbezahlt Sprechstunden und Prüfungen durch. Die Qualität der Lehre ist meist entweder mangelhaft oder basiert auf der Selbstausschöpfung der Lehrbeauftragten. Ähnliches findet auch beim hauptberuflichen Personal unterhalb der Professur in abgeschwächter Form statt. Gute Arbeitsbedingungen des Lehr-, Technik- und Verwaltungspersonals sichern hingegen gute Studienbedingungen: Deswegen müssen alle Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen mehr in den Fokus der Hochschulpolitik gerückt werden.

### **Lösung**

Mit der Selbstverpflichtung in Form eines Rahmenkodex "Gute Arbeit in der Wissenschaft", der unter Mitwirkung aller betroffenen Statusgruppen, ihren Vertretungen und Beauftragten, wie Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten, entwickelt und regelmäßig evaluiert und angepasst wird, wird die Sicherung guter und angemessener Arbeitsbedingungen partizipativ möglich. Auch für studentische Beschäftigte an Hochschulen sind sichere Arbeitsbedingungen mit einer mittelfristigen Mindestvertragslaufzeit zu schaffen, damit sie sich außerhalb der Arbeitszeit auf ihr Studium konzentrieren können. Mit Abschluss des Studiums ist den ausgebildeten Wissenschaftler\*innen und Fachkräften eine regelmäßige Anstellung zu gewähren. Zur Förderung guter Arbeits- und Studienbedingungen muss dem regelmäßigen Missbrauch von Lehraufträgen für grundständige Lehre und zum Einsparen von Kosten effektiv entgegengewirkt werden.

### **Rahmenkodex "Gute Arbeit in der Wissenschaft" implementieren**

#### **Füge ein in § 3 Abs. 6 [alt, Abs. 9 neu]:**

*"Die Landesregierung erlässt unter Beteiligung der Hochschulleitungen, der Personalräte, der gewerkschaftlichen Interessenvertretungen und der relevanten Beauftragten nach §§ 68, 69, einen Rahmenkodex „Gute Arbeit in der Wissenschaft“. In dem Rahmenkodex sind Regelungen zu dessen regelmäßiger Evaluation und Weiterentwicklung festgehalten.*

*Auf der Grundlage des landesweit verbindlichen Rahmenkodex erlassen die Hochschulen unter Beteiligung aller Statusgruppen und Beauftragten Richtlinien für eine aufgabengerechte Personal- und Karrierestruktur, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, Richtlinien zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zum Gesundheitsschutz sowie zur Fort- und Weiterbildung ihres Personals enthält. Aufgabengerecht bedeutet im Sinne des BbgHG insbesondere, dass Daueraufgaben an Hochschulen durch Personal auf Dauerstellen übernommen werden. Die zuständigen Beauftragten und Personalräte sind beim Abschluss der Richtlinien, ihrer Fortentwicklung sowie bei ihrer Evaluation zu beteiligen.*

*Der Rahmenkodex dient den für die Hochschulen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung als handlungsleitende Grundlage für die Ausübung ihrer Verordnungsermächtigung nach §§ 50, 51."*

#### **§ 3 Abs. 2 [alt, Abs. 5 neu] S. 1-2 ist zu ersetzen durch:**

*"Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren im partizipativen Verfahren zukunftsorientierte Struktur- und Personalentwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Die Struktur- und Personalentwicklungspläne werden von den akademischen Selbstverwaltungsgremien unter Beteiligung der zuständigen Personalräte beschlossen. Die Hochschulen sind dabei zum Einen an staatliche Zielsetzungen der Hochschulentwicklung und gebunden, die das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung nach*

*Anhörung der Hochschulen zur Sicherung eines angemessenen Angebots an Hochschulleistungen vorgibt, und müssen zum Anderen den Anforderungen des Rahmenkodex „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ und des Nachhaltigkeitskonzepts entsprechen.“*

**Füge ein in § 5 Abs. 7:**

*“Vor dem Abschluss von Hochschulverträgen muss das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung prüfen, ob in der Vergangenheit an den Hochschulen ein Missbrauch von Lehrbeauftragten entgegen dem Sinne des § 58 stattgefunden hat. Sollte dies der Fall sein, ist die Finanzierung derart anzupassen, dass Lehrbeauftragte keine grundständige Lehre übernehmen und zusätzliche Stellen geschaffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Studienkapazitäten zu verringern.“*

**Missbrauch der Lehraufträge stoppen**

**Füge ein in § 58 Abs. 1:**

*“Lehrbeauftragte dürfen keine dauerhaften Lehr- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen.“*

**Füge ein in § 58 Abs. 3:**

*“Als das Lehrangebot ergänzende Veranstaltungen gelten in der Regel nicht: Lehrveranstaltungen und Sprachkurse, die zur Erbringung nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvoraussetzungen notwendig sind sowie grundständige Veranstaltungen. Lehraufträge für dauerhafte Lehraufgaben sind nicht zulässig.“*

**§ 58 Abs. 4 S. 1 ist zu ersetzen durch:**

*“Ein Lehrauftrag ist in Anlehnung an das tarifliche Niveau oder die beamtenrechtliche Regelung vergleichbarer Tätigkeiten des hauptberuflichen Hochschulpersonals zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die\*der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer\*eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für die Betreuung und Beratung der Studierenden, für Prüfungsverpflichtungen sowie für weitere Zusatz- und Folgeleistungen, die sich aus den Tätigkeiten der Lehrbeauftragten ergeben, ist bei der Berechnung der Vergütung einzuschließen.“*

**Füge ein als § 58 Abs. 5:**

*“(5) Die Hochschulen veröffentlichen jährlich den Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird.“*

**Keine Ausnahme: Der Verantwortung gegenüber den studentischen Beschäftigten nachkommen**

**§ 59 ist zu ersetzen durch:**

*“(1) An einer Hochschule immatrikulierte Studierende können als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. Bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte sollen bei gleicher Qualifikation alle Geschlechter entsprechend ihres Anteils an den Studierenden ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.“*

*(2) Wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte führen Lehre in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten durch. Wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten. Die Aufgaben müssen der eigenen Aus- oder Weiterbildung dienen.*

*(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für zwei Jahre begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichen Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.“*

### **Zeit für Lehre, Zeit für Promotion**

#### **§ 49 Abs. 2 ist zu ersetzen durch:**

*“Akademischen Mitarbeiter\*innen muss im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. Akademischen Mitarbeiter\*innen, die befristet beschäftigt werden und zu deren Dienstaufgaben die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gehört, steht für die eigene vertiefte wissenschaftliche Arbeit mindestens die Hälfte der jeweiligen Arbeitszeit zur Verfügung. Während der Promotion darf die Lehrverpflichtung vier Semesterwochenstunden nicht übersteigen.“*

### **Keine Lehrfabrik: Gute Lehre durch gute Arbeit**

#### **§ 50 S. 1 ist zu ersetzen durch:**

*“Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des aktuellen Rahmenkodex “Gute Arbeit in der Wissenschaft“ nach §3 (6) durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu regeln. Der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, für die Betreuung und Beratung der Studierenden und für Prüfungsverpflichtungen sind dabei in geeigneter Weise zu berücksichtigen.“*

## **Gesundheitsschutz**

### **Verantwortung übernehmen – Gesundheitsschutz und psychologische Versorgung an Hochschulen sicherstellen**

#### **Problem**

Gesundheit ist wesentlich für die Lebenszufriedenheit von Menschen. Sowohl bei Studierenden als auch bei Hochschulbeschäftigten steigt der Anteil von Erkrankungen – insbesondere durch die Zunahme psychischer Erkrankungen – in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich. Auch die Krankschreibungen nehmen zu. Sowohl die Forschung als auch die Zahlen der Krankenkassen belegen: Studierende leiden im besonderen Maße an einer zu hohen Stressbelastung und Beschäftigte an Hochschulen an Prekarität. Über längere Zeiträume führt dies zu schweren Erkrankungen und stark verminderter Leistungsfähigkeit. Deswegen kommt den Hochschulen als Ausbildungs- und Arbeitsstätten – und dem Land Brandenburg als Arbeitgeberin und Ausbilderin – eine besondere Rolle dabei zu, die Gesundheit der Hochschulangehörigen zu schützen.

## **Lösung**

In den Planungen der Hochschulen muss der Gesundheitsschutz also eine besondere Rolle einnehmen. Außerdem sind Kapazitäten für psychologische Beratungsstellen bei den Hochschulen anzusiedeln bzw. festzuschreiben und auszubauen. Gleiches gilt für die psychosoziale Beratung der Studierendenwerke.

### **§ 3 Abs. 2 [alt, Abs. 5 neu, s.o.] S. 3 ist zu ersetzen durch:**

*“In den Struktur- und Personalentwicklungsplänen stellen die Hochschulen die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, gesundheitliche, ökologische und finanzielle Entwicklung dar; wobei sie explizit darlegen, ob die Zielsetzungen in Bezug auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes für jeweils Beschäftigte und Studierende erreicht wurden, und die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchutzG beifügen müssen.”*

### **Abschnitt 8 des BbgHG ist durch einen neuen Paragraphen ergänzen:**

*“Die Hochschulen sollen eine fachliche psychologische Beratung für ihre Mitglieder unterhalten, die gemäß der Anzahl der Mitglieder der Hochschule ausreichend mit Kapazitäten ausgestattet sein soll. Die psychologische Beratung findet durch ausgebildete Therapeut\*innen statt und ist für alle Mitglieder der Hochschule kostenlos. Die Therapeut\*innen beraten themenoffen, unabhängig, vertrauensvoll und im Sinne der Gesundheit der Mitglieder der Hochschule. Über die Beratungsangebote der psychologischen Beratung sowie die Beratungsangebote der Studierendenwerke wird seitens der Hochschule regelmäßig und leicht zugänglich informiert.”*